

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 3 (1923-1924)
Heft: 5

Artikel: Soll die Schweiz den Gotthardvertrag künden? : ein erledigter Artikel des Versailler Vertrages
Autor: X.Y.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155052>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Soll die Schweiz den Gotthardvertrag kündigen?

Ein erledigter Artikel des Versailler Vertrages.

Von X. Y.

Unter dem Stichwort „Bestimmungen über einzelne Eisenbahnenlinien“ hat der Versailler Vertrag in hunder Reihe zusammengefaßt: 1. die Regelung der Verhältnisse solcher Bahnenlinien, die von den neu gezogenen Landsgrenzen überschnitten werden, also hauptsächlich wohl zerstückelter deutscher Linien; 2. die Verpflichtung Deutschlands, der Tschechoslowakei den Bau einer bestimmten Bahnenlinie auf deutschem Gebiet zu gestatten; 3. die Verpflichtung Deutschlands, eine Kündigung des Gotthardvertrages seitens der Schweiz anzunehmen, sofern Italien sich damit einverstanden erklärt (Art. 374).

Soviel wir sehen, ist dieser Artikel in der schweizerischen Öffentlichkeit wenig besprochen worden, trotzdem dazu allerhand anzumerken wäre. So darf zunächst gesagt werden, daß die Gotthardbahn doch eine rein schweizerische Linie und daß der wichtigste Kontrahent des Gotthardvertrages, die Schweiz, am Versailler Vertrag gar nicht beteiligt ist; daß also schon aus diesem Grunde in Sachen Gotthardbahn der Versailler Vertrag nichts zu befinden hat. Dieser Artikel 374 stellt sich dar als Auswirkung der maßlosen Agitation, die seinerzeit der Ratifikation des Gotthardvertrages — nicht nur in der Schweiz — vorausgegangen ist, und es wird später einmal interessant sein, festzustellen, auf wessen Betreiben er eigentlich seinen Weg in den Versailler Vertrag gefunden hat.

Wir haben den Artikel 374 immer als eine Beschimpfung der Schweiz empfunden, einmal weil er überhaupt eine ungefragte Einmischung in unsere Angelegenheiten bedeutet, dann besonders auch, weil er eigenmächtig schon zum voraus verfügt, daß bei Meinungsverschiedenheiten über die Bedingungen der Kündigung ein von den Vereinigten Staaten zu ernennender Schiedsrichter die Entscheidung zu treffen habe. Der Artikel war auch ganz unangebracht und überflüssig, weil der Gotthardvertrag selbst eine eigentliche Kündigung gar nicht kennt; der Vertrag soll eben nach seiner Natur so lange dauern, bis sich die drei Länder über seine Abänderung oder Aufhebung schiedlich-friedlich geeinigt haben, und sein Art. 13 sieht bei Meinungsverschiedenheiten bereits ein Schiedsgericht vor, über dessen Bildung sich die beteiligten Regierungen auf diplomatischem Wege verständigen sollen, wobei ferner das Verfahren so einfach als möglich sein soll.

Man konnte darauf gespannt sein, wie nun Italien sich zur Frage einer Kündigung des Gotthardvertrages stellen würde. Bekanntlich hatte Deutschland gleich nach Kriegsende und vor dem Abschluß des Versailler Vertrags aus freien Stücken sich bereit erklärt, über die Revision einzelner Punkte mit uns zu verhandeln. Nun hat denn kürzlich der Ständerat (Sitzung

vom 21. Juni 1923) und mit ihm das Schweizervolk aus dem Munde von Bundesrat Haab vernommen, daß Italien, selbst Kontrahent des Versailler Vertrags, in einer Note mitgeteilt habe, es sei nicht in der Lage, einer Revision des Gotthardvertrages näher zu treten. Damit ist aber die Sache vorderhand wohl erledigt in dem Sinne, daß eine Kündigung des Gotthardvertrages auf Grund des Artikels 374 während der zehnjährigen Frist, in der sie überhaupt möglich sein soll, nicht erfolgen wird. Vielmehr wird gegebenenfalls eben das Verfahren so, wie es der Gotthardvertrag selbst vor sieht, Platz zu greifen haben. Mehr brauchen wir auch gar nicht.

Angesichts der Haltung, wie sie jetzt Italien befandet, die übrigens begründet sein mag und hier keineswegs bemängelt werden soll, dürfte es doch klar werden, daß manche der heftigsten Gegner des Gotthardvertrages bisher „mit verkehrter Front“ gekämpft haben. Aus dem enttäuschten Votum von Ständerat Dind (Waadt) schien so etwas herauszuflingen.

Der Gotthardvertrag (Art. 4) verpflichtet die Kontrahenten auch, „den Verkehr zwischen Deutschland und Italien tunlichst zu erleichtern und zu diesem Zwecke die Beförderung der Reisenden, Güter und Postsachen auf der Gotthardbahn so regelmäßig, so bequem, so schnell und so billig als möglich einzurichten“. Alle drei Länder möchten wohl auch dieser Verpflichtung gerne so nachleben, wie sie es vor dem Kriege gewohnt waren. Wenn ihnen das zurzeit offenbar nur unvollkommen gelingt, so trägt die Schuld daran gerade der „Ausbau“ der Friedensverträge, wie er gegenwärtig am Rhein und an der Ruhr vor sich geht. Dieser Entwicklung gegenüber dürfen wir uns jedenfalls freuen, daß nun doch der uns so nahe tretende Art. 374 des Versailler Vertrags über Erwarten rasch obsolet geworden und damit für unsere Außenpolitik wenigstens eine der zahlreichen Verlegenheiten, in die der Versailler Vertrag die Schweiz gebracht hat, glücklich abgewendet ist.

Jaurès' Ermordung — Ein Werk Iswolski's?

von

Hermann Luß.

Die Tatsache, daß Raoul Villain, der Jean Jaurès am 31. Juli 1914, abends 8 Uhr in einem Pariser Restaurant erschoß, erst Ende März 1919 vor den Richter gezogen und von den zwölf Geschworenen freigesprochen wurde, hat manche Betrachtungen ausgelöst. In französischen Sozialistenkreisen gibt man sich mit dem Urteil auch heute noch nicht zufrieden. Über der Verhandlung lagen zu viele eigentümliche Schleier. Der Fall bedarf weiterer Aufklärung. Um seine Behandlung vor dem Schwurgericht richtig zu verstehen, muß zunächst Jaurès' Haltung vor dem Kriege, und namentlich in den Krisentagen des Sommers 1914, beleuchtet werden.